



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Abteilung Siedlungswasserwirtschaft

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Juli 2023

# Beiträge aus dem Abwasserfonds

Gesetzliche Grundlagen, Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen

Artikel aus dem kantonalen Gewässerschutzgesetz (KGSchG) oder der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV)	Ausführungsbestimmungen / Erläuterungen
---	---

## 1 Beitragsberechtigte Anlagen und Arbeiten

<p><b>Art. 16 KGSchG Gegenstand</b></p> <p>1 Beiträge werden entsprechend den Prioritäten nach Art. 8 Abs. 2 Buchstabe e geleistet an</p> <p>a den Bau und die Erweiterung von</p> <p>1. Abwasserreinigungsanlagen,</p> <p>2. Anlagen zur Klärschlammverwertung und -beseitigung,</p> <p>3. Kanalisationen, die anstelle weitergehender Reinigungsmassnahmen erstellt werden,</p>	<p><i>Die Prioritäten richten sich nach der Wasserstrategie (Teil Siedlungsentwässerung).</i></p> <p><i>Beiträge werden ausgerichtet an:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Neubau von ARA/KLARA;</li><li>– Erweiterung bestehender ARA/KLARA, wenn damit eine erforderliche oder mit dem AWA vereinbarte Erhöhung der Kapazität oder der Leistung erzielt wird (z.B. Verbesserung der Reinigungsleistung inkl. Spurenstoffe, Vergrößerung der Anlagen, Erhöhung der Durchsatzleistung etc.);</li><li>– Mit dem AWA vereinbarte Verlegung der Einleitstelle zur besseren Verdünnung oder Einmischung des gereinigten Abwassers;</li><li>– Adsorber zentraler Anlagen.</li></ul> <p><i>Darunter fallen Anlagen, die den Klärschlamm in eine entsorgbare Form überführen (Faulung, Stapelung, Entwässerung, Trocknung), sofern diese zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit nötig sind.</i></p> <p><i>Als «weitergehende Reinigungsmassnahmen» gelten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Anschlussleitung für aufzuhebende ARA oder KLARA (inkl. allfällig erforderliches Hebewerk);</li><li>– Vorinvestitionen für zukünftige ARA-Zusammenschlüsse;</li><li>– ARA-Anschluss von Gebäuden in Landwirtschafts- oder Weilerzonen, die bis anhin nur mit Klärgruben o.ä. ausgerüstet sind.</li></ul> <p><i>Erschliessungsleitungen an neu zu erstellende KLARA sind nicht beitragsberechtigt, weil dort die KLARA als «weitergehende Reinigungsmassnahme» gilt (KLARA sind gem. Ziffer 1 beitragsberechtigt).</i></p>
---	---

Artikel aus dem kantonalen Gewässerschutzgesetz (KGSchG) oder der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV)	Ausführungsbestimmungen / Erläuterungen
<p>4. Regenbecken.</p> <p>b Sanierungsmassnahmen an Gewässern nach Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer,</p> <p>c die Ausarbeitung von generellen Entwässerungsplänen,</p> <p>d die Förderung der Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen,</p> <p>e die Erneuerung von Abwasseranlagen von Gemeinden, die durch die Finanzierung der Werterhaltung übermässig belastet werden und</p> <p>f Massnahmen zur Elimination von Fremdwasser, wenn dessen Anfall übermässig hoch ist.</p> <p>3 Aus dem Abwasserfonds können voll finanziert werden</p> <p>a Untersuchungen, Planungen und Informationsmassnahmen in den Bereichen Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung, insbesondere mit dem Ziel der Verminderung dieser Stoffe.</p>	<p><i>Beitragsberechtigt sind die Neuerstellung/Vergrösserung von Regenbecken (inkl. dazugehörige Entlastungsleitung/Hebewerk) sowie die Ergänzung von Regenbecken und Entlastungen mit Siebrechen und Einrichtungen zur zentralen Steuerung dieser Anlagen.</i></p> <p><i>Ebenfalls beitragsberechtigt sind andere vergleichbare Massnahmen zur Reduktion von Mischwasserentlastungen (z.B. Erhöhung Qan inkl. Vergrösserung der abgehenden Mischwasserleitung etc.).</i></p> <p><i>Beiträge an Massnahmen am Gewässer selbst (z.B. Renaturierungen, Sanierung von Kleinseen etc.) können ausgerichtet werden, wenn die gemäss GSchG Art. 7 bis 27 vorgesehenen Massnahmen nicht ausreichen, um die Anforderungen an die Wasserqualität zu erfüllen.</i></p> <p><i>Details s. Merkblatt «Richtlinie für die Überarbeitung und Aktualisierung des generellen Entwässerungsplanes (GEP)»<sup>1</sup>.</i></p> <p><i>Organisationen können Beiträge erhalten, wenn sie in Absprache mit dem AWA Ausbildungen für den Aufgabenbereich Abwasserentsorgung anbieten.</i></p> <p><i>Vgl. KGSchG Art. 16b und Erläuterungen zu Art. 17a Bst. a</i></p> <p><i>Vgl. KGSchG Art. 16c</i></p> <p><i>Darunter fallen insbesondere Abklärungen des Potenzials für eine Regionalisierung (ARA-Zusammenschluss inkl. ARA-Standorte) und zur Entwicklung einer entsprechenden Bestvariante. Beim Ersteren finanziert das AWA die Studie vollständig. Beim Zweiten übernimmt das AWA die Hälfte der Kosten.</i></p>

## 2 Voraussetzungen für Beiträge

<p><b>Art. 16a KGSchG Voraussetzungen</b></p> <p>1 Der Kanton unterstützt Abwasseranlagen und -einrichtungen mit Beiträgen, wenn</p> <p>a die vorgesehene Lösung auf einer zweckmässigen Planung beruht, einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleistet, dem Stand der Technik entspricht und wirtschaftlich ist,</p> <p>b die Aufgabe ohne Unterstützung nicht oder nur mit Verzögerung erfüllt würde,</p>	<p><i>Zum Punkt «zweckmässige Planung»: Die Massnahmen stützen sich auf eine genehmigte Planung (Wasserstrategie, GEP, REP) oder eine vom AWA begleitete Regionalstudie.</i></p> <p><i>Zum Punkt «Wirtschaftlichkeit»: Die Wirtschaftlichkeit einer Massnahme wird auf Grund eines Jahreskostenvergleichs (Summe aus Betriebs- und Werterhaltungskosten) ermittelt.</i></p> <p><i>Bei Investitionen, welche rasch angegangen werden müssen und das finanzkompetente Organ den Kredit noch nicht gesprochen hat, kann ein Beitrag in Form eines Darlehens gewährt werden.</i></p>
--	--

<sup>1</sup> Merkblatt «Richtlinie für die Überarbeitung und Aktualisierung des GEP»

Artikel aus dem kantonalen Gewässerschutzgesetz (KGSchG) oder der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV)	Ausführungsbestimmungen / Erläuterungen
<p>c die Mitsprache des Kantons bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb gewährleistet ist und</p> <p>d die nötigen Fondsmittel vorhanden sind.</p> <p>2 An Abwasseranlagen werden zudem nur Beiträge gewährt, wenn ihr Einzugsgebiet mindestens 30 ständige Einwohnerinnen bzw. Einwohner oder mindestens fünf ständig bewohnte Gebäude umfasst.</p>	<p><i>Das AWA ist über die Planungsschritte möglichst frühzeitig zu orientieren. Dies ermöglicht auch die rechtzeitige Aufnahme der Kosten in den Finanzplan des Abwasserfonds.</i></p> <p><i>Dem AWA sind zu melden und genehmigen zu lassen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Wesentliche Projektänderungen;</i></li> <li>– <i>Nicht teuerungsbedingte Mehrkosten, welche den Genauigkeitsbereich eines Kostenvoranschlages von 10% überschreiten.</i></li> </ul> <p><i>Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>die Voraussetzungen gemäss Art. 16a Abs. 2 (s. Spalte links) erfüllt sind;</i></li> <li>– <i>die Abwasseranlagen durch die öffentliche Hand (und nicht durch Private) erstellt werden.</i></li> </ul>
<p><b>Art. 16b KGSchG</b> <b>Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen</b></p> <p>1 An die Erneuerung von Abwasseranlagen und -einrichtungen werden Beiträge ausgerichtet, wenn auf Grund des generellen Entwässerungsplanes oder auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die gesamten jährlichen, über die Lebensdauer der Anlagen gemittelten Werterhaltungskosten einer Gemeinde mehr als 200 Franken pro Einwohnergleichwert betragen.</p> <p>2 Die Einwohnergleichwerte werden auf Grund der mittleren Belastung der Abwasserreinigungsanlage berechnet.</p>	<p><i>Beitragsberechtigt sind die Erneuerung und der Ersatz aller öffentlichen Abwasseranlagen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 16a Abs. 2 KGSchG erfüllt sind. Anrechenbar ist jener Kostenanteil, der die 200 Franken pro Einwohnerwert (EW) übersteigt:</i></p> $\text{Anteil in \%} = 1 - \frac{200}{\text{Jährliche Werterhaltungskosten pro EW}}$ <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>bei 250 Franken pro EW und Jahr: 20%</i></li> <li>– <i>bei 300 Franken pro EW und Jahr: 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub>%</i></li> <li>– <i>bei 400 Franken pro EW und Jahr: 50%</i></li> </ul> <p><i>Vgl. Art. 36g KGV</i></p>
<p><b>Art. 16c KGSchG</b> <b>Beseitigung von Fremdwasser</b></p> <p>1 An Massnahmen zur Beseitigung von Fremdwasser werden Beiträge ausgerichtet, wenn der Fremdwasseranfall in der betroffenen Region mehr als 400 Liter pro Einwohnergleichwert und Tag beträgt und auf Grund des generellen Entwässerungsplanes der Nachweis erbracht wird, dass die Massnahme prioritär ist.</p> <p>2 Die Einwohnergleichwerte und der Fremdwasseranfall werden auf Grund der gemessenen Werte im Zulauf der Abwasserreinigungsanlage berechnet.</p>	<p><i>Für die Beitragsberechtigung der Fremdwasserelimination ist das ARA-Einzugsgebiet zu betrachten (Region). Hier muss der Fremdwasseranfall im Jahresmittel über den 400 Liter pro EW und Tag liegen. Bei starken Schwankungen von Jahr zu Jahr ist der Mittelwert über mehrere Jahre beizuziehen. Innerhalb der Region sind die möglichen Massnahmen nach Kosten-/Nutzenanalysen zu ordnen. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen des regionalen GEP. Nur die Massnahmen 1. Priorität, die den Fremdwasseranfall unter die 400 l/EW*d senken, sind beitragsberechtigt. Dient eine Massnahme anderen Zwecken als nur der Fremdwasserelimination (Erneuerung, Sanierung, Regenwasserabtrennung, Kapazitätserhöhung), werden die anrechenbaren Kosten anteilmässig ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Der Fremdwasseranfall wird aus den Belastungsdaten der ARA berechnet. Im Vordergrund steht dabei die festgestellte Verdünnung des Abwassers an Trockenwettertagen (Festlegung der relevanten EW: vgl. Art. 36g KGV).</i></p>

<b>Artikel aus dem kantonalen Gewässerschutzgesetz (KGSchG) oder der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV)</b>	<b>Ausführungsbestimmungen / Erläuterungen</b>
--	--

### 3 Berechnung der Beiträge

<p>Art. 17 KGSchG <b>Höhe der Beiträge</b></p> <p>1 Der Beitragssatz an die anrechenbaren Kosten wird in Abhängigkeit zu den jährlichen Werterhaltungskosten und den entsorgten Einwohnerwerten wie folgt bestimmt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Werterhaltungskosten in Franken pro Einwohnerwert und Jahr</th> <th style="text-align: center;">Beitragssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">bis 50</td> <td style="text-align: center;">15%</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">zwischen 50 und 250</td> <td style="text-align: center;">Formel: <math>0.175 \times \text{jährliche Werterhaltungskosten pro Einwohnerwert} + 6.25</math></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">über 250</td> <td style="text-align: center;">50%</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Die Werterhaltungskosten ergeben sich aus dem Beschaffungswert der gemäss Anlagenbuchhaltung wiederzubeschaffenden und neu zu erstellenden Anlagen, multipliziert mit den folgenden Erneuerungsraten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a für Kanalisationsen 1.25 Prozent,</li> <li>b für Spezialbauwerke wie Regenbecken und Pumpstationen 2 Prozent,</li> <li>c für Abwasserreinigungsanlagen 3 Prozent.</li> </ul>	Werterhaltungskosten in Franken pro Einwohnerwert und Jahr	Beitragssatz	bis 50	15%	zwischen 50 und 250	Formel: $0.175 \times \text{jährliche Werterhaltungskosten pro Einwohnerwert} + 6.25$	über 250	50%	<p><i>Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Multiplikation der beitragsberechtigten Kosten mit dem Beitragssatz. Anrechenbar sind die Kosten, die unmittelbar mit der Ausführung des beitragsberechtigten Vorhabens zusammenhängen. Beiträge des Bundes, anderer kantonalen Fachstellen oder Dritter sind von den anrechenbaren Kosten abzuziehen.</i></p> <p><i>Der/die Gesuchsteller/in liefert mit dem Beitragsgesuch die Wiederbeschaffungswerte bzw. die Werterhaltungskosten zur Ermittlung des Beitragssatzes (z.B. mittels «Datenblatt Fondsbeitragsgesuch» oder mittels durch das AWA genehmigte Anlagenbuchhaltung), welche nicht älter als 5 Jahre ist. Fehlen diese Angaben, werden die Wiederbeschaffungswerte aus der Tabelle des AWA («Wiederbeschaffungswert der Abwasseranlagen», vgl. KGV Art. 32, Abs. 3) entnommen. Veränderungen des Wiederbeschaffungswertes, die sich aus der Realisierung des Vorhabens ergeben, werden berücksichtigt. Der/die Gesuchsteller/in liefert die dafür nötigen Grundlagen. Die relevanten Einwohnerwerte werden vom AWA festgestellt (vgl. Art. 36g KGV).</i></p>
Werterhaltungskosten in Franken pro Einwohnerwert und Jahr	Beitragssatz								
bis 50	15%								
zwischen 50 und 250	Formel: $0.175 \times \text{jährliche Werterhaltungskosten pro Einwohnerwert} + 6.25$								
über 250	50%								
<p>Art. 36g KGV <b>Wererhaltungskosten und Einwohnerwerte</b></p> <p>1 Die Werterhaltungskosten entsprechen den Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhaltung (Art. 32 Abs. 2).</p> <p>2 Die Einwohnerwerte entsprechen der mittleren Belastung der Abwasserreinigungsanlagen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB). Die Aufteilung der Einwohnerwerte auf die Gemeinden erfolgt gemäss Kostenverteiler (Art. 15).</p>	<p><i>Vgl. Art. 17 KGSchG</i></p> <p><i>Die Einwohnerwerte (EW) werden aus den mittleren Zulaufmengen zur ARA ermittelt. Die spezifischen Frachten pro EW betragen:</i>  <i>Im Rohabwasser: 120 g CSB pro Tag</i>  <i>Im vorgeklärten Abwasser: 80 g CSB pro Tag</i></p> <p><i>Ist die Zahl der angeschlossenen Einwohner in einer Region grösser als die berechneten Einwohnerwerte, wird für die Berechnung des Beitragssatzes und der spezifischen Werterhaltungskosten die Zahl der angeschlossenen Einwohner verwendet.</i></p> <p><i>Die Einwohnerwerte, resp. die angeschlossenen Einwohner einer Region werden mit dem aktuellen Betriebskostenverteiler auf eine Gemeinde umgerechnet.</i></p>								

Artikel aus dem kantonalen Gewässerschutzgesetz (KGSchG) oder der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV)	Ausführungsbestimmungen / Erläuterungen
<p>3 Bei Abwasserreinigungsanlagen, die nicht über die nötigen Daten verfügen, werden die Einwohnerwerte auf Grund der Anzahl Einwohner und des Wasserverbrauchs grösserer Betriebe im Kanalisationsbereich geschätzt.</p>	<p><i>Fehlen diese Angaben, werden die EW aus der Zahl der angeschlossenen Einwohner und dem Wasserverbrauch der grösseren Industriebetriebe geschätzt. Der Wasserverbrauch wird über einen spezifischen Abwasseranfall pro EW und Jahr in EW umgerechnet. Verwendet wird das kantonale Mittel der in der Wasserstrategie benutzten Daten.</i></p>
<p><b>Art. 17a KGSchG Zuschlag</b></p> <p>Ein Zuschlag von insgesamt höchstens 15 Prozent zum ordentlichen Beitragssatz wird ausgerichtet</p> <p>a für Anlagen, die im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit besonders aufwendig sind,</p> <p>b bei ausserordentlichen Anforderungen und Auflagen im Interesse des Umweltschutzes,</p> <p>c bei ungünstigen hydrogeologischen Verhältnissen und anderen Standortnachteilen,</p> <p>d zur Förderung von gemeinsamen Anlagen mehrerer Gemeinden.</p>	<p><i>Diese Voraussetzung ist z.B. erfüllt, wenn in einer Gemeinde oder in einer Abwasserregion die Werterhaltungskosten (WEK) der bestehenden und neu zu erstellenden Anlagen auf Grund der Anlagebuchhaltung (gemäss genehmigtem GEP) oder dem Datenblatt Fondsbeitrag mehr als 200 Fr. pro Einwohnerwert und Jahr betragen.</i></p> <p><i>Der Zuschlag zum ordentlichen Beitragssatz wird wie folgt abgestuft:</i></p> <p><i>WEK ≥ 300 Fr. / EW = 15% Zuschlag</i></p> <p><i>WEK ≤ 200 Fr. / EW = 0% Zuschlag</i></p> <p><i>Zwischenwerte werden linear interpoliert.</i></p> <p><i>Diese Anforderungen erfüllen folgende Anlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Abwasserreinigungsanlagen mit verschärften Einleitbedingungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), deren Biologie für eine ganzjährige Denitrifikation ausgelegt werden muss;</i></li> <li>– <i>Anlagen im Einzugsgebiet von Seen mit einer Flockungsfiltration zur Einhaltung von P-Ablaufwerten von ≤ 0.3 mg/l;</i></li> <li>– <i>Abwasserreinigungsanlagen mit Anforderungen zur Spurenstoffelimination zum Schutz regional relevanter Trinkwasserfassungen, sofern beim gewählten Verfahren keine potenziell trinkwassergefährdenden Nebenprodukte entstehen.</i></li> </ul> <p><i>Auf den zur Erfüllung der erhöhten Anforderungen erforderlichen Anlageteilen wird ein Zuschlag von 15% zum ordentlichen Beitragssatz gewährt.</i></p> <p><i>Ein Beitragszuschlag von 15% wird gewährt für:</i></p> <p><i>Regional koordinierte Massnahmen erster Priorität zur Abtrennung von Fremdwasser in Einzugsgebieten einer ARA mit mehr als 400 Liter Fremdwasser pro Einwohnerwert und Tag (KGSchG, Art. 16c).</i></p> <p><i>Ein Zuschlag von 15% wird an folgende Massnahmen und Planungsgeschäfte erteilt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Regionale Anlagen zur Ableitung und Behandlung von Abwasser sowie zur Behandlung von Klärschlamm, für deren Erstellung sich mehrere Gemeinden oder Abwasserregionen neu zusammenschliessen;</i></li> <li>– <i>Einrichtungen und Anlagen zur Annahme und Behandlung von Fremdschlämmen aus anderen Abwasserreinigungsanlagen, sofern regional ausgewiesen;</i></li> <li>– <i>Bei Regenbecken gilt: Die Beckenentleerung erfolgt koordiniert und zentral gesteuert oder die spätere Einbindung ist vorgesehen und eingerichtet. Die Messgrössen gemäss VSA (Stand der Technik) werden erfasst;</i></li> <li>– <i>Generelle Entwässerungsplanungen von Verbänden (V-GEP): s. Merkblatt «Richtlinie für die Überarbeitung und Aktualisierung des generellen Entwässerungsplanes (GEP)»<sup>1</sup>.</i></li> </ul>

Artikel aus dem kantonalen Gewässerschutzgesetz (KGSchG) oder der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV)	Ausführungsbestimmungen / Erläuterungen
<p>Art. 17b KGSchG <b>Besondere Bestimmungen</b></p> <p>1 Beiträge können auch in Form von Kapitalbeteiligungen oder Darlehen gewährt werden.</p>	<p><i>Voraussetzung hierfür ist, dass die Massnahme beitragsberechtigt ist (KGSchG, Art. 16) und die Aufgabe ohne Unterstützung nicht oder nur mit Verzögerung erfüllt würde (KGSchG, Art. 16a, Bst. 1b). Es gilt der ordentliche Beitragssatz gemäss Artikel 17 KGSchG.</i></p>

#### 4 Gesuchseinreichung und Beitragszusicherung

<p>Art. 36e KGV <b>Gesuch</b></p> <p>1 Die Beitragsgesuche haben alle für die Überprüfung der Beitragsberechtigung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.</p> <p>2 Beitragsgesuche für umfangreiche Vorhaben können etappenweise behandelt werden.</p>	<p><i>Das Dossier ist digital einzureichen. Das AWA behält sich vor, einzelne Unterlagen (beispielsweise Pläne) in Papierform nachzuverlangen.</i></p> <p><i>Dem Beitragsgesuch sind beizulegen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bauprojekt / Projektdossier (sofern dieses beim AWA nicht schon vorgängig eingereicht wurde);</li> <li>– Bau- oder Projektbewilligung für das Bauvorhaben;</li> <li>– die Kreditgenehmigung des finanzkompetenten Organs (Protokollauszug);</li> <li>– einen Kostenvoranschlag mit Ausscheidung der beitragsberechtigten Kosten, wenn möglich vom AWA vorgeprüft;</li> <li>– den Nachweis der Werterhaltungskosten (Vgl. KGSchG Art. 17);</li> <li>– Angabe, welcher Anteil der Gesamtkosten der Werterhaltung dient (Rest gilt als wertvermehrend);</li> <li>– Terminprogramm;</li> <li>– Angabe der geplanten Inbetriebnahme und voraussichtlichem Zeitpunkt der Eingabe der Abrechnung(en) beim AWA.</li> </ul> <p><i>Bei GEP hat das Gesuch anhand der «GEP-Richtlinie<sup>1</sup>» zu erfolgen.</i></p> <p><i>Das Beitragsgesuch gilt als eingereicht, wenn alle nötigen Beilagen vorliegen.</i></p> <p><i>Nicht beitragsberechtigten Aufwendungen sind u.a. (nicht abschliessend):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Projektbegleitung durch Bauherrschaft und deren Verwaltungsaufwand, Sitzungsgelder, Einweihungen, Konsumationen und dergleichen;</li> <li>– Kosten, die von Dritten übernommen werden;</li> <li>– Abbrüche von nicht mehr benutzten Anlagen;</li> <li>– Honoraranteil auf nicht beitragsberechtigten Anlagen und Arbeiten.</li> </ul>
<p>Art. 36g1 KGV <b>Beitragszusicherung</b></p> <p>1 Das finanzkompetente Organ sichert den Beitrag zu.</p> <p>2 Die Beitragszusicherung verfällt, sofern mit den Arbeiten nicht innerhalb von drei Jahren seit der Zusicherung begonnen wird.</p>	<p><i>Der Gesuchsteller hat die Möglichkeit, beim Verfall der Beitragszusicherung das Gesuch vor Baubeginn erneut einzureichen.</i></p>

Artikel aus dem kantonalen Gewässerschutzgesetz (KGSchG) oder der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV)	Ausführungsbestimmungen / Erläuterungen
<p><b>5 Einreichung Schlussabrechnung und Auszahlung</b></p>	
<p><b>Art. 36h KGV Auszahlung</b></p> <p>1 Der Beitrag wird nach Massgabe der vorhandenen Fondsmittel nach Genehmigung der Schlussabrechnung ausbezahlt.</p> <p>2 Teilzahlungen können entsprechend dem Baufortschritt und nach Massgabe der vorhandenen Fondsmittel ausbezahlt werden.</p> <p>3 Für teuerungsbedingte Mehrkosten wird der Beitrag ohne Nachsubventionierungsgesuch ausbezahlt, sofern sie ausgewiesen sind.</p>	<p><i>Nach Beendigung der Arbeiten ist dem AWA ein Gesuch für die Schlussabrechnung des Fondsbeitrages einzureichen. Das Dossier «Schlussabrechnung» ist digital abzugeben. Dieses hat nebst den Abrechnungsunterlagen auch eine Ausführungsdocumentation (gegebenenfalls gemäss Bau- oder Projektbewilligung) zu beinhalten. Bei GEP ist die Genehmigung des AWA vor der Abrechnung des Beitragsgeschäftes erforderlich.</i></p> <p><i>Haben sich gegenüber der Beitragszusicherung Mehrkosten ergeben, sind diese zu begründen.</i></p> <p><i>Nicht beitragsberechtigten Aufwendungen sind auszuscheiden. Idealerweise werden hierfür von den Unternehmungen separate Rechnungen verlangt. Ansonsten sind die Positionen in den Rechnungen und im Abrechnungsformular zu kennzeichnen.</i></p> <p><i>Die Schlusszahlung erfolgt, wenn:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Schlussabrechnung geprüft und in Ordnung befunden wurde;</li> <li>– Die besonderen Bedingungen gemäss Beitragsbeschluss erfüllt sind;</li> <li>– Der Leistungsnachweis erbracht wurde;</li> <li>– Allfällige Mängel behoben sind;</li> <li>– Alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden;</li> <li>– Die notwendigen Fondsmittel vorhanden sind (KGSchG Art. 16a Abs. 1 Bst. d).</li> </ul> <p><i>Ab Fondsbeiträgen &gt; CHF 100'000.- können Akontozahlungen ausgerichtet werden. Zu diesem Zweck ist dem AWA ein Gesuch mit dem aktuellen Kostenstand (Kostenkontrolle mit Auszug der bezahlten Rechnungen) einzureichen. Der Rückbehalt zur Schlusszahlung beträgt i.d.R. 10%.</i></p>
<p><b>Art. 36i KGV Verfall der Beiträge</b></p> <p>1 Noch nicht ausbezahlte Beiträge verfallen, sofern die Schlussabrechnung nicht innerhalb von drei Jahren seit der Inbetriebnahme des Werkes eingereicht wird.</p>	

**Rechtsgrundlagen**

- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)